



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 10.12.2025

Evaluierung des Bezahlkartensystems in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche konkreten Änderungen und Maßnahmen wurden zur Verwaltungsvereinfachung, zur Entlastung der Kommunen und aus anderen Beweggründen seit der Einführung der Bezahlkarte umgesetzt (bitte detailliert ausführen)? 4
- 1.b) Wie viele Anfragen für die Freischaltung von zusätzlichen Überweisungsadressaten (sog. Whitelist) sind seit der Einführung eingegangen (bitte inkl. Nennung der damit erfolgten oder nicht erfolgten Freischaltung zusätzlicher Überweisungsadressaten; falls nicht für ganz Bayern ermittelbar, bitte für die Städte Fürth, Erlangen, Nürnberg)? 5
- 1.c) Warum werden legitime Überweisungsadressaten nicht grundsätzlich auf die Whitelist aufgenommen ohne dafür notwendige Beantragungen, wie z. B. Kanzleien, Arztpraxen, Schulen, Kindergärten, Fahrschulen, ÖPNV-Anbieter, Telekommunikationsanbieter, Versicherungsgesellschaften? 5
- 2.a) Was besagt der Erlass zur Bezahlkarte des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) im Wortlaut im Hinblick auf den Ermessensspielraum der Kommunen bzw. der Leistungsbehörden, die Mobilitätseinschränkungen und die Bargeldbeschränkungen betreffend? 5
- 2.b) Welchen Behörden wurde der Erlass zur Bezahlkarte übermittelt? 6
- 2.c) Gab es zum Erlass Rückmeldungen, Kritik oder Nachfragen aus den Kommunen bzw. Leistungsbehörden (falls ja, bitte Inhalt und Reaktion ausführen)? 6
- 3.a) Wie viele Minderjährige erhalten die Leistung auf die Karte einer sorgeberechtigten Person (falls nicht für ganz Bayern ermittelbar, bitte für die Städte Fürth, Erlangen und Nürnberg)? 6
- 3.b) In wie vielen Fällen erhielten Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgrund von besonderen Bedarfen Leistungen ohne die üblichen Einschränkungen, die mit der Bezahlkarte verbunden sind (bitte Angabe aufgeschlüsselt für die Städte Fürth, Erlangen und Nürnberg; bitte unter Nennung der jeweiligen Antragszahlen)? 7

-
- 3.c) Sind über die 50 Euro hinaus Leistungen zusätzlich bar abhebbar, die sich ergeben aus Aufwandsentschädigungen (§ 5 AsylbLG), Bildungs- und Teilhabepaket (§ 3 Abs. 4 AsylbLG), Kindersofortzuschlag (§ 16 AsylbLG), Zusatzleistungen bei Vorliegen besonderer Umstände (§ 6 AsylbLG; bitte getrennt begründen; bitte im Wortlaut mit aufführen, falls es hierzu eine Weisung gegenüber den Leistungsbehörden gibt)? 7
- 4.a) In welcher Art und Weise werden die Daten im Zusammenhang mit der Bezahlkarte „im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nicht personalisiert“ (Drs. 19/4889, S. 6) konkret verarbeitet? 7
- 4.b) Wie wird sichergestellt, dass die Daten insbesondere im Zusammenhang mit der Bezahlkarten-App nicht weiterhin an externe Dienstleister wie Google und Facebook übermittelt werden, wie in einer Sicherheitsanalyse festgestellt wurde (bitte ausführen inkl. bereits ergriffener und geplanter Maßnahmen sowie Nennung der Konsequenzen und Haftung bei Datenschutzverstößen)? 8
- 4.c) Auf welcher Rechtsgrundlage werden räumliche Beschränkungen von bezahlkartenbesitzenden Personen an den privaten Dienstleister übermittelt (bitte insbesondere im Hinblick auf Datenschutz ausführen)? 8
- 5.a) Werden die Guthabenbestände der Bezahlkarten durch die Leistungsbehörden in der Regel eingesehen (bitte im Hinblick auf die Handhabung in der Praxis beantworten und nicht bzgl. der technischen Möglichkeit)? 8
- 5.b) In welchem Umfang wurden Beträge über 200 Euro am Ende des Leistungsmonats von den Behörden einbehalten bzw. mit nachfolgenden Leistungen verrechnet (bitte Angabe aufgeschlüsselt für die Städte Fürth, Erlangen, Nürnberg und unter Angabe der bisher ausgestellten Bezahlkarten in diesen Städten)? 8
- 5.c) Welche konkrete Regelung greift im Hinblick auf das noch verbleibende Guthaben für Fälle, in denen die bezahlkartenbesitzende Person keinen faktischen Zugriff mehr auf die Karte hat bzw. sie nicht nutzen kann, z. B. falls die Bezahlkarte vonseiten der Behörde gesperrt wurde oder wenn die Person abgeschoben wurde (bitte auch jeweils einschlägige Rechtsgrundlage aufführen)? 9
- 6.a) Welche Behörden, privaten Dienstleister und anderen Akteure in Bayern hatten vor und nach der Einführung der Bezahlkarte Zugriff auf die Ausländerzentralregisternummer der betroffenen Personen (bitte Akteure namentlich benennen und getrennt aufschlüsseln für vor und nach Einführung der Bezahlkarte)? 9
- 6.b) Warum steht auf der Karte weiterhin gut sichtbar „Bezahlkarte“, obwohl dies nicht systemnotwendig ist (bitte inkl. Nennung von geplanten Änderungen)? 10

-
- 6.c) Berührt die restriktive Ausgestaltung der Bezahlkarte in Bayern den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) insbesondere nach der Anordnung des Sozialausschusses der Vereinten Nationen zu existenzsichernden Leistungen in Deutschland vom 17.10.2025 (bitte begründen)? 10
- Hinweise des Landtagsamts 11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26.01.2026

1.a) Welche konkreten Änderungen und Maßnahmen wurden zur Verwaltungsvereinfachung, zur Entlastung der Kommunen und aus anderen Beweggründen seit der Einführung der Bezahlkarte umgesetzt (bitte detailliert ausführen)?

Die Bezahlkarte führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung, spürbarer personeller und finanzieller Entlastung der Kommunen sowie zu mehr Transparenz und Kontrolle im Leistungsprozess, insbesondere:

1. Digitalisierung des Auszahlungsprozesses
 - Vollständige Umstellung von Bargeld/Zahlkarte am Kassenautomaten auf eine elektronische Überweisung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei allen 96 örtlichen Trägern.
 - Keine Beauftragung externer Sicherheitsdienste mehr erforderlich.
 - Die bislang stark frequentierten monatlichen Auszahlungstage können entfallen; Vorsprachen verteilen sich über den gesamten Monat, wodurch Wartezeiten und Aufkommen an Pforte/Infotheke sinken.
2. Entlastung von Kasse und Verwaltung
 - Wegfall der Bargeldbestellungen, der Beladung und Ausgabe von Zahlkarten sowie der aufwendigen Verbuchungen von Barzahlungen.
 - Deutlich geringerer Bedarf an Bargeldtransporten, geringere Bankgebühren und weniger Personalbindung beim Bestücken bzw. Warten von Kassenautomaten.
3. Automatisierte Freibetrags-/Vermögensprüfung
 - Bei der ersten monatlichen Aufladung prüft das System automatisch den Guthabenstand der Karte und überweist nur den Betrag, der den Leistungsberechtigten nach Abzug des Freibetrags zusteht.
4. Vereinfachter Vermögenseinzug bei Untertauchen
 - Taucht ein Leistungsberechtigter unter, kann die Kommune die Bezahlkarte kündigen; das Restguthaben wird automatisch zurückgebucht.
5. Technische Unterstützung gesetzlicher Vorgaben
 - Die Karte setzt die räumliche Beschränkung der Leistungsgewährung softwareseitig um, was die Kontrolle für die Kommunen erheblich erleichtert.
6. Verwaltungsarmes „Umhängen“ bei Behörden- oder Wohnortwechsel
 - Mittels Eingabe der Ausländerzentralregisternummer (AZR-Nummer) kann eine Karte in wenigen Schritten der neu zuständigen Behörde zugeordnet werden; alle Einstellungen (inkl. räumliche Beschränkungen) werden automatisch übertragen.
 - Die integrierte Änderungshistorie verhindert Doppelzahlungen.

7. Entlastung externer Stellen
 - Bei Neuzugängen in Gemeinschaftsunterkünften entfällt für Kommunen vor Ort (Gemeinde-/Stadtverwaltungen) der Aufwand, kurzfristige Barauszahlungen organisieren zu müssen, weil Ad-hoc-Aufladungen direkt auf die Bezahlkarte möglich sind.
8. Finanzielle Entlastung der örtlichen Träger
 - Grundsätzlich tragen die örtlichen Träger die Kosten für Organisation und Abwicklung der AsylbLG-Leistungen selbst, da es sich um eine kommunale Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis handelt. Für die Bezahlkarte übernimmt allerdings der Freistaat Bayern die Kosten, sodass hier den örtlichen Trägern keine Kosten entstehen. Stattdessen fallen die erheblichen Kosten des Bargeldhandlings (Beschaffung, Transport, Sicherheit etc.) inkl. der damit verbundenen Risiken weg und zusätzlich hat sich der Verwaltungsaufwand durch die Einführung der Bezahlkarte erheblich reduziert (s. o.), sodass die Verwaltungskosten insgesamt gesunken sind.

1.b) Wie viele Anfragen für die Freischaltung von zusätzlichen Überweisungsadressaten (sog. Whitelist) sind seit der Einführung eingegangen (bitte inkl. Nennung der damit erfolgten oder nicht erfolgten Freischaltung zusätzlicher Überweisungsadressaten; falls nicht für ganz Bayern ermittelbar, bitte für die Städte Fürth, Erlangen, Nürnberg)?

Auf der bayernweiten Whitelist für Überweisungen befinden sich Stand 08.01.2026 3505 Einträge, sodass jedenfalls in dieser Höhe eine Freischaltung von (zusätzlichen) Überweisungsadressaten erfolgt ist.

Daten zur Anzahl der eingegangenen und etwaig abgelehnten Anfragen zur Freischaltung von Überweisungsempfängern liegen der Staatsregierung nicht vor, da sie nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst werden. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

1.c) Warum werden legitime Überweisungsadressaten nicht grundsätzlich auf die Whitelist aufgenommen ohne dafür notwendige Beantragungen, wie z. B. Kanzleien, Arztpraxen, Schulen, Kindergärten, Fahrschulen, ÖPNV-Anbieter, Telekommunikationsanbieter, Versicherungsgesellschaften?

Es ist technisch nicht möglich, IBANs bestimmter Berufsgruppen automatisiert bayernweit freizuschalten. Jedoch müssen diese IBANs nur ein einziges Mal eingepflegt werden und sind daraufhin grundsätzlich dauerhaft hinterlegt.

2.a) Was besagt der Erlass zur Bezahlkarte des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) im Wortlaut im Hinblick auf den Ermessensspielraum der Kommunen bzw. der Leistungsbehörden, die Mobilitätseinschränkungen und die Bargeldbeschränkungen betreffend?

2.b) Welchen Behörden wurde der Erlass zur Bezahlkarte übermittelt?**2.c) Gab es zum Erlass Rückmeldungen, Kritik oder Nachfragen aus den Kommunen bzw. Leistungsbehörden (falls ja, bitte Inhalt und Reaktion ausführen)?**

Die Fragen 2 a bis 2 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat die betroffenen Kommunalen Spitzenverbände und die Regierungen über eine Entscheidung des Sozialgerichts München zur Leistungserbringung per Bezahlkarte informiert. Letztere wurden auch gebeten, die örtlichen Träger in geeigneter Form zu informieren. Enthalten sind Hilfestellungen zur Leistungserbringung per Bezahlkarte. Die örtlichen Träger haben die gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielräume. Es wurde darauf hingewiesen, dass andere Formen der Leistungsgewährung als per Bezahlkarte für die örtlichen Träger im Regelfall nicht in gleicher Weise wirtschaftlich bzw. beim Verwaltungsvollzug nicht in gleicher Weise effektiv seien, in begründeten Ausnahmefällen eine andere Leistungsgewährung aber möglich sei, etwa bei einem blinden Leistungsempfänger, der das Bezahlkartensystem (App) daher nicht benutzen kann.

Es ist nicht Aufgabe der Bezahlkarte, die Mobilität eines Leistungsberechtigten einzuschränken. Grundsätzlich sind die Bezahlkarten aber nur dort einsetzbar, wo sich der jeweilige Leistungsberechtigte ausländerrechtlich auch aufhalten darf, berücksichtigen also räumliche Beschränkungen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Sozialgericht München einen Abhebebetrag von 50 Euro pro Person pro Monat für rechtmäßig erachtet habe, aber in Ausnahmefällen, etwa wenn für medizinisch notwendige Spezialnahrung, die aufgrund örtlicher Besonderheiten nur bar bezahlt werden könne, eine Erhöhung möglich sei.

Mit den Leistungsbehörden bestand und besteht ein intensiver Austausch, insbesondere in Videoschaltkonferenzen; Fragen oder Anmerkungen werden in diesem Rahmen nicht systematisch erfasst.

3.a) Wie viele Minderjährige erhalten die Leistung auf die Karte einer sorgeberechtigten Person (falls nicht für ganz Bayern ermittelbar, bitte für die Städte Fürth, Erlangen und Nürnberg)?

Da Minderjährige ab 14 Jahren grundsätzlich eine eigene Bezahlkarte erhalten und ausweislich des Berichts des Landesamts für Statistik zum Stichtag 31.12.2024 in Bayern insgesamt 17 305 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG unter 14 Jahren lebten, erhalten bis zu 17 305 Minderjährige die Leistungen auf die Karte einer sorgeberechtigten Person, soweit diese eine Bezahlkarte innehat.

- 3.b) In wie vielen Fällen erhielten Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgrund von besonderen Bedarfen Leistungen ohne die üblichen Einschränkungen, die mit der Bezahlkarte verbunden sind (bitte Angabe aufgeschlüsselt für die Städte Fürth, Erlangen und Nürnberg; bitte unter Nennung der jeweiligen Antragszahlen)?**

Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden, da es hierfür einer umfangreichen händischen Einzelauswertung aufseiten der einzelnen Leistungsbehörden bedürfte.

- 3.c) Sind über die 50 Euro hinaus Leistungen zusätzlich bar abhebbar, die sich ergeben aus Aufwandsentschädigungen (§ 5 AsylbLG), Bildungs- und Teilhabepaket (§ 3 Abs. 4 AsylbLG), Kindersofortzuschlag (§ 16 AsylbLG), Zusatzleistungen bei Vorliegen besonderer Umstände (§ 6 AsylbLG; bitte getrennt begründen; bitte im Wortlaut mit aufführen, falls es hierzu eine Weisung gegenüber den Leistungsbehörden gibt)?**

Soweit ein begründeter Einzelfall vorliegt, in welchem ein Leistungsempfänger zwingend mehr Bargeld benötigt, weil der zur Verfügung stehende Betrag von 50 Euro aus einem konkret nachvollziehbaren Anlass bereits aufgebraucht ist, kann ausnahmsweise aus Gründen der Billigkeit eine Erhöhung des Barbetrags durch die jeweilige Leistungsbehörde erfolgen: Etwa bei einem Verbrauch des Barbetrags für medizinisch notwendige Spezialnahrung (einschließlich § 6 AsylbLG), falls diese nur bar bezahlt werden kann. Im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 2 AsylbLG können sich Konstellationen ergeben, in denen der Barbetrag durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Arbeitsgelegenheit aufgebraucht wird, wenn z. B. Fahrkarten zur jeweiligen Einsatzstelle nur bar gekauft werden können. Auch in diesen Fällen wird der Abhebebetrag grundsätzlich erhöht. Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie der Kindersofortzuschlag erhöhen den Abhebebetrag grundsätzlich nicht, weil diese Leistungen nicht auf per se nur bar abdeckbare Bedarfe zielen.

- 4.a) In welcher Art und Weise werden die Daten im Zusammenhang mit der Bezahlkarte „im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nicht personalisiert“ (Drs. 19/4889, S. 6) konkret verarbeitet?**

Einzelne Statistiken werden datenschutzkonform zur Nutzung bzw. zum Betrieb der Bezahlkarte erhoben, insbesondere dazu, wie viele Karten an die Kommunen ausgegeben, gekündigt oder wie viele Ersatzkarten ausgestellt werden. Eine Personalisierung auf einzelne Leistungsempfänger findet dabei nicht statt.

- 4.b) Wie wird sichergestellt, dass die Daten insbesondere im Zusammenhang mit der Bezahlkarten-App nicht weiterhin an externe Dienstleister wie Google und Facebook übermittelt werden, wie in einer Sicherheitsanalyse festgestellt wurde (bitte ausführen inkl. bereits ergriffener und geplanter Maßnahmen sowie Nennung der Konsequenzen und Haftung bei Datenschutzverstößen)?**

In einem Anfang 2024 veröffentlichten „Security Report“ wurde ein Tracking an Google und Facebook bei der Anwendung der Firma Secupay („Bundeskarte“) festgestellt. Dies betrifft explizit nicht die in Bayern eingesetzte App des Dienstleisters der bayerischen Bezahlkarte PayCenter. Aus Sicht der Prüfer schnitt das PayCenter-Produkt vielmehr gut ab.

Für die bayerische Bezahlkarten-App erfolgen Datenübermittlung und -verarbeitung gemäß der öffentlich einsehbaren Datenschutzerklärung zur App, um die Funktionen bereitstellen zu können. Übermittelt werden Daten u. a. an petaFuel GmbH und Mastercard. Die Nutzung der App steht den Leistungsempfängern frei.

- 4.c) Auf welcher Rechtsgrundlage werden räumliche Beschränkungen von bezahlkartenbesitzenden Personen an den privaten Dienstleister übermittelt (bitte insbesondere im Hinblick auf Datenschutz ausführen)?**

Personenbezogene Daten zur räumlichen Beschränkung werden im Rahmen der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

- 5.a) Werden die Guthabenbestände der Bezahlkarten durch die Leistungsbehörden in der Regel eingesehen (bitte im Hinblick auf die Handhabung in der Praxis beantworten und nicht bzgl. der technischen Möglichkeit)?**

Leistungsbehörden sehen auf einen konkreten Anlass hin die Guthabenstände ein. Ein solcher kann insbesondere u. a. dann vorliegen, wenn der betreffende Leistungsempfänger selbst angibt, es werde bereits vor der monatlichen Aufbuchung neuer Leistungen weiteres Guthaben benötigt, da das bisherige schon verbraucht sei, oder anderweitig Hinweise auf einen außergewöhnlich schnellen Verbrauch der Leistungen bestehen. Über die bloßen Guthabenstände hinausgehende Informationen wie einzelne Transaktionen können jedoch lediglich die Leistungsempfänger selbst einsehen. Für die Vermögensprüfung im Folgemonat bzw. bei jeder Aufbuchung auf die Bezahlkarte im Hinblick auf die Freibetragsberechnung müssen die Leistungsbehörden grundsätzlich die bisherigen Guthabenstände nicht ansehen, da Vermögensprüfung und Freibetragsberechnung grundsätzlich automatisiert erfolgen.

- 5.b) In welchem Umfang wurden Beträge über 200 Euro am Ende des Leistungsmonats von den Behörden einbehalten bzw. mit nachfolgenden Leistungen verrechnet (bitte Angabe aufgeschlüsselt für die Städte Fürth, Erlangen, Nürnberg und unter Angabe der bisher ausgestellten Bezahlkarten in diesen Städten)?**

Daten, in welchem Umfang Beträge über 200 Euro in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg einbehalten bzw. verrechnet wurden, liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamen-

tarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden, da es hierfür einer umfangreichen händischen Einzelauswertung aufseiten der drei Leistungsbehörden bedürfte.

5.c) Welche konkrete Regelung greift im Hinblick auf das noch verbleibende Guthaben für Fälle, in denen die bezahlkartenbesitzende Person keinen faktischen Zugriff mehr auf die Karte hat bzw. sie nicht nutzen kann, z. B. falls die Bezahlkarte vonseiten der Behörde gesperrt wurde oder wenn die Person abgeschoben wurde (bitte auch jeweils einschlägige Rechtsgrundlage aufführen)?

Sofern ein Bezahlkarteninhaber keinen faktischen Zugriff mehr auf die ihm zugewiesene Karte hat, weil diese verloren gegangen oder anderweitig abhandengekommen und deshalb von der Leistungsbehörde gesperrt worden ist, wird der Person, sofern die Karte nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe wiedergefunden wird, eine Ersatzkarte ausgestellt und die alte Karte gekündigt. Hierbei wird das noch vorhandene Guthaben der alten Karte automatisch auf die neue Karte übertragen. Sofern der Bezahlkarteninhaber abgeschoben wurde oder untergetaucht ist, wird die betreffende Karte gekündigt, da die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mit der Ausreise endet (§ 1 Abs. 3 AsylbLG). In diesem Fall fließt das verbliebene Guthaben zur Kommune zurück.

6.a) Welche Behörden, privaten Dienstleister und anderen Akteure in Bayern hatten vor und nach der Einführung der Bezahlkarte Zugriff auf die Ausländerzentralregisternummer der betroffenen Personen (bitte Akteure namentlich benennen und getrennt aufschlüsseln für vor und nach Einführung der Bezahlkarte)?

Das Ausländerzentralregister (AZR) wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Das BAMF vergibt die AZR-Nummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand des AZR. Die AZR-Nummer wird dem Datensatz automatisch zugeordnet und kennzeichnet diesen eindeutig. Sie lässt keine Rückschlüsse auf die Daten der betroffenen Person zu. Anders als andere Daten bleibt die AZR-Nummer auch über einen längeren Zeitraum, nämlich bis zur Löschung des Datensatzes, stabil und eignet sich damit als eindeutiges Merkmal zur Zuordnung der Datensätze. Die Verwendung der AZR-Nummer ist daher auch besonders dazu geeignet, Personenverwechslungen zu vermeiden. Das AZR selbst stellt die zentrale Informationsdrehscheibe im Ausländer- und Asylrecht für diejenigen Behörden zur Verfügung, die mit der Durchführung einschlägiger Vorschriften betraut sind. Daneben ist aber auch die Übermittlung von Daten an andere öffentliche und – in beschränktem Maße – nichtöffentliche Stellen zugelassen (vgl. z. B. §§ 25 und 27 Ausländerzentralregistergesetz). Zusätzlich kann die AZR-Nummer im Rahmen einer Auftragsverarbeitung durch Dritte im Auftrag öffentlicher Stellen verarbeitet werden. Dabei verbleibt die Datenhoheit bei den Behörden; der Dienstleister handelt lediglich als technischer „Verlängerungsarm“ ohne eigene Verantwortlichkeit.

Eine umfassende, zentrale Übersicht, welche Behörden, privaten Dienstleister und anderen Akteure Zugriff auf das AZR haben, liegt in der Zuständigkeit des BAMF. In Bezug auf die Bezahlkarte hatten die örtlichen Träger und deren Fachverfahrensanbieter bereits vor Einführung der Bezahlkarte Zugriff auf die AZR-Nummer, seit Einführung der Bezahlkarte hat auch PayCenter lediglich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung Zugriff.

6.b) Warum steht auf der Karte weiterhin gut sichtbar „Bezahlkarte“, obwohl dies nicht systemnotwendig ist (bitte inkl. Nennung von geplanten Änderungen)?

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 09.08.2024 auf Frage 8a der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold (SPD) vom 27.06.2024 betreffend „Ausgestaltung und Umsetzung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Bayern“ (Drs. 19/3087 vom 13.09.2024) verwiesen.

6.c) Berührt die restriktive Ausgestaltung der Bezahlkarte in Bayern den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) insbesondere nach der Anordnung des Sozialausschusses der Vereinten Nationen zu existenzsichernden Leistungen in Deutschland vom 17.10.2025 (bitte begründen)?

Die Ausgestaltung der Bezahlkarte in Bayern berührt den UN-Sozialpakt insbesondere auch in Ansehung der Anordnung des UN-Sozialausschusses zu existenzsichernden Leistungen in Deutschland vom 17.10.2025 nicht. Diese Anordnung betraf eine einstweilige Maßnahme, mit der Deutschland aufgefordert wurde, dem Beschwerdeführer, welcher gegen eine Leistungskürzung gemäß § 1 Abs. 4 AsylbLG vorging, für die Dauer des Verfahrens Unterstützung in Form von „elementarer Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Zugang zu einem Mindestmaß an lebensnotwendiger Unterstützung“ zu gewähren. Verhängte Leistungskürzungen erfolgen jedoch unabhängig von der Ausgestaltung des Bezahlkartensystems und stehen mit diesem in keinerlei ursächlichem Zusammenhang.

Auch im Übrigen ist das Bezahlkartensystem in Bayern in keiner Weise entgegen den Bestimmungen des Sozialpakts ausgestaltet, insbesondere gewährt die bayerische Bezahlkarte einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung gemäß Art. 11 Abs. 1 UN-Sozialpakt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.